

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Belehrung für Stiftungsvorstände, Aktuare und Verrechner der Lokalstiftungen im Großherzogtume Baden**

**Stromeyer, M.**

**Konstanz, 1847**

Einleitung

**urn:nbn:de:bsz:31-8436**

## G i n l e i t u n g.

Durch die Instruktionverordnung vom 21. Nov. 1820 in dem Regierungsblatte vom Jahre 1827, Nr. 1, und durch die derselben nachgefolgten Erläuterungen wurden zwar die Grundsätze aufgestellt, nach welchen künftig das katholisch kirchliche und weltliche Stiftungswesen behandelt werden solle; allein die Erfahrung hat gelehrt, daß jene Verordnung von den Stiftungsvorständen auf dem Lande selten gehörig gewürdigt und verstanden, ja, daß solche von vielen Mitgliedern kaum dem Namen nach gekannt worden ist. Die leidige Folge hievon war, daß den einzelnen Mitgliedern des Stiftungsvorstandes ihre Obliegenheiten fremd blieben und daß sie häufig Verantwortlichkeiten übernahmen, ohne dieselben zu erwägen. Die geistlichen Vorsteher konnten, oft mit dem besten Willen, nur wenig wirken, eines Theils weil sie, gewissermaßen allein stehend, im Sinne der Verordnung nicht eigenmächtig wirken durften; dann aber auch, weil ihnen nicht zugemuthet werden kann, eine Verantwortlichkeit allein zu übernehmen, welche die sämtlichen Mitglieder des Vorstandes theilen sollen.

In gleichem Falle mit den Mitgliedern des Stiftungsvorstandes, und noch übler daran, sind die Verrechner auf dem Lande. Für diese ist eine gründliche Instruktion nach Maßgabe der bestehenden Verordnungen ein dringendes Bedürfnis.

Auch jedem Bürger, welcher Interesse an dem gemeinsamen Wohle hat, wird daran gelegen sein, die Grundsätze näher kennen zu lernen, nach welchen die Stiftungen, diese letzten Kleinode der Gemeinden, welche im höchsten Orange harter Zeiten oft als rettender Sparpfennig dienten, beaufsichtigt und verwaltet werden sollen; er wird diese Kenntniß um so wünschenswerther finden, als jeder Bürger, welcher die dazu nothwendigen Fähigkeiten besitzt, berufen sein kann, an der Beaufsichtigung und Verwaltung der Stiftungen unmittelbaren Antheil zu nehmen.

Die Stiftungsvorstände auf dem Lande mit ihren Obliegenheiten näher bekannt zu machen, den Verrechnern aber eine sichere Grundlage zur Geschäftsführung zu geben, ist der Zweck dieser kleinen Schrift. Daß dieser Zweck durch die frühern Auflagen in Verbesserung der Rechnungsformen und in besserer Aufsicht und Verwaltung zum Emporkommen der Stiftungen erreicht wurde, davon haben wir wenigstens im Bezirk der Regierung des Seekreises die erfreuliche Ueberzeugung erhalten; möge dieses eben so auch in den übrigen Landestheilen gelingen!